

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft des Marktes Ebenfeld (Notunterkunfts-Gebührensatzung) vom 24.10.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ebenfeld folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Ebenfeld erhebt für die Benutzung seiner Notunterkunft nebst dazugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen monatlich 186,00 €, einschließlich der verbrauchsabhängigen Nebenkosten Strom, Heizung, Wasser mit Abwasser und Müllabfuhr.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Marktverwaltung zu überweisen.

§ 5 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Ende der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 4 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft des Marktes Ebensfeld (Notunterkunfts-Gebührensatzung) vom 30.09.2015 außer Kraft.

Ebensfeld, 24.10.2018

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister